

# **Änderungsgeschäftsordnung**

## **für den Gemeinderat**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weichering

gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1  
der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

**geänderte Geschäftsordnung:**

## § 1

### Änderungen

Die Geschäftsordnung vom 07.05.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

## § 5

### Bildung, Vorsitz

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz im Kindergartenbauausschuss führt der erste Bürgermeister (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

2. Es wird folgender § 6a eingefügt:

## § 6a

### Beschließender Ausschuss

(1) Der beschließende Ausschuss erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen des beschließenden Ausschusses stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den

Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Der beschließende Ausschuss wickelt die Sanierung des Kindergarten Weichering bis 31.12.2011 ab, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.

Weichering, 21.07.2009

Mack

Erster Bürgermeister

Geschäftsordnung2009

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 22.07.2009 durch Niederlegung im Rathaus Weichering. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an den Gemeindetafeln. Die Anschläge wurden angeheftet am 22.07.2009 und wieder abgenommen am 12.08.2009.

Weichering, den 14.08.2009

Mack, Erster Bürgermeister